



## Inhaltsverzeichnis

### Stadtverordnetenversammlung aktuell

- Seite 1 Beschlüsse der 34. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 12.11.2018
- Seite 2 Beschlüsse der 34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 18.10.2018
- Seite 3 Beschlüsse der 35. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 29.11.2018

### Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

- Seite 5 Anmeldung der Schulanfänger 2019 in Strausberg
- Seite 5 Einladung zu einer Bürgerinformation
- Seite 6 Wirtschaftsplan 2019 des Stadtforstes Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg –
- Seite 6 Grundstücksumnummerierung
- Seite 7 Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019
- Seite 8 Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019
- Seite 8 Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019
- Seite 9 11. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 29.11.2018
- Seite 9 14. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 29.11.2018
- Seite 10 Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 29.11.2018
- Seite 12 Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen vom 29.11.2018
- Seite 14 Bekanntmachung - Wirtschaftsplan 2019 des Kommunal-Service Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg-

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Seite 14 Hinweis auf die Veröffentlichungen des Wasserverbandes Strausberg-Erknar (WSE)
- Seite 15 Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung Vermessungsbüro Kracke und Müller

## STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

### Beschlüsse der 34. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 12.11.2018

#### Beschluss-Nummer 34/786/2018-HA

#### Jahresantrag vom Demokratischen Frauenbund, Landesverband Brandenburg e.V. für das Jahr 2019 – Förderung AKADEMIE „Lebenslanges Lernen für Jung und Alt“

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel für die finanzielle Unterstützung des Demokratischen Frauenverbandes, Landesverband Brandenburg e.V. zur Förderung des Projekts AKADEMIE „Lebenslanges Lernen für Jung und Alt“ im Frauen- und Familienzentrums Strausberg für das Jahr 2019 in Höhe von 1.675,00 €.

*Abstimmungsergebnis:*

*8 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen*

#### Beschluss-Nummer 34/787/2018-HA

#### Jahresantrag vom Jugendsozialverbund Strausberg e.V. für das Jahr 2019 – Förderung „Offene Kinder und Jugendarbeit“

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Jugendsozialverbundes Strausberg e.V. zur Förderung des Projekts „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ - Sietch-Treff des Jugend- und Sozialverbundes e.V. für das Jahr 2019 in Höhe von 10.860,00 €.

*Abstimmungsergebnis:*

*8 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen*

#### Beschluss-Nummer 34/788/2018-HA

#### Jahresantrag vom Sozialen Hilfeverband Strausberg e.V. für das Jahr 2019 - Offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Sozialen Hilfeverbandes Strausberg e.V. zur Förderung des Projekts „Offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit“ für das Jahr 2019 in Höhe von 6.500,00 €.

*Abstimmungsergebnis:*

*8 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 34/789/2018-HA**  
**Jahresantrag vom Alternativen Jugendprojekt 1260**  
**e.V. für das Jahr 2019- Club/Strausberg**  
**Vorstadt**

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel für die finanzielle Unterstützung des Alternativen Jugendprojektes e.V. zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Club/Strausberg Vorstadt für das Jahr 2019 in Höhe von 5.300,00 €.

*Abstimmungsergebnis:*

8 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 34/790/2018-HA**  
**Jahresantrag vom Alternativen Jugendprojekt 1260**  
**e.V. für das Jahr 2019 - Horte**

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel für die finanzielle Unterstützung des Alternativen Jugendprojektes e.V. zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum Horte des Alternativen Jugendprojektes 1260 e.V. für das Jahr 2019 in Höhe von 6.330,00 €.

*Abstimmungsergebnis:*

8 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 34/791/2018-HA**  
**Jahresantrag vom STEREMAT gemeinnützige Be-**  
**schäftigungsgesellschaft mbH für das Jahr 2019 - Ko-**  
**finanzierung Mehrgenerationenhaus**

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur Kofinanzierung für das bundesweite Projekt Mehrgenerationenhaus in Strausberg 2019.

*Abstimmungsergebnis:*

8 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 34/792/2018-HA**  
**Jahresantrag von Alzheimer-Gesellschaft Brande-**  
**burg e.V. Selbsthilfe Demenz e.V. für das Jahr 2019**  
**- Kontaktstelle Strausberg**

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung für das Projekt zur Förderung der Selbsthilfe von Menschen mit Demenz und deren Angehörigen in Strausberg und angrenzenden Ortschaften gem. § 45d SGB XI in Höhe von 8.000,00 € für das Jahr 2019.

*Abstimmungsergebnis:*

8 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 34/793/2018-HA**  
**Fördermittelantrag Verein ÖkoLeA e.V. für Bildung**  
**und Kultur, Ökologie und Gesundheit**

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung für das Projekt Playbacktheater mit Vorschulkindern der Kita Kinderland und Kita Wirbelwind in Strausberg für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 30.06.2019 in Höhe von 3.300,00 €.

*Abstimmungsergebnis:*

8 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 34/794/2018-HA**  
**Fördermittelantrag FANFARENZUG ACADEMY e.V. -**  
**Instrumental Camp 2019, Academy Camp 2019, Pädagogik**  
**Camp 2019**

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel für die Fanfarenzug Academy e.V. zur finanziellen Unterstützung des Projektes –Instrumental Camp, Academy Camp und Pädagogik Camp im Zeitraum von Januar 2019 bis November 2019 in Höhe von 2.000,00 €.

*Abstimmungsergebnis:*

8 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Beschlüsse der 34. Sitzung der Stadt-**  
**verordnetenversammlung**  
**der Stadt Strausberg vom 18.10.2018**

**Beschluss-Nummer 34/476/2018**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 59/17 „Kin-**  
**dernachsorgeklinik“ - Abwägungs- und Satzungsbe-**  
**schluss, Zustimmung zum Durchführungsvertrag**

1. Die im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend den Vorschlägen in den anliegenden Abwägungsprotokollen (Anlage 1 und 2) abgewogen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Bürgern, Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.
2. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 59/17 „Kindernachsorgeklinik“ (Anlage 3) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hiermit als Satzung beschlossen. Die Begründung (Anlage 5) mit Umweltbericht (Anlage 6) zum Bebauungsplan wird gebilligt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 4) wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
3. Dem Abschluss des Durchführungsvertrags zum vorha-

benbezogenen Bebauungsplan Nr. 59/17 „Kindernach-sorgeklinik“ zwischen der Stadt Strausberg und der „Peter und Ingeborg Fritz – Stiftung für chronisch kranke Menschen“, in der als Anlage 7 beigefügten Fassung, wird zugestimmt

*Abstimmungsergebnis:*

23 *Dafürstimmen*, 1 *Gegenstimmen*, 3 *Enthaltungen*

### **Beschlüsse der 35. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 29.11.2018**

#### **Beschluss-Nummer 35/485/2018**

##### **Änderung des Beschlusses Nr. 24/352/2017 - Verkauf eines kommunalen Grundstückes (Friedrich-Engels-Straße)**

Der Beschluss Nr. 24/352/2017 (Anlage) wird wie folgt geändert: Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7617, Friedrich-Engels-Straße, Flur 9, Flurstück 219/1, Größe 543 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis in Höhe von 54.000 € zu verkaufen.

Der Belastung des Grundstückes vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

*Abstimmungsergebnis:*

19 *Dafürstimmen*, 1 *Gegenstimmen*, 4 *Enthaltungen*

#### **Beschluss-Nummer 35/486/2018**

##### **Leitlinien der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Strausberg**

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Leitlinien der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Strausberg.

*Abstimmungsergebnis:*

25 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

#### **Beschluss-Nummer 35/487/2018**

##### **Jahresabschluss des Kommunal Service Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2017**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den geprüften Jahresabschluss 2017 des städtischen Eigenbetriebes Kommunal Service Strausberg. Der Jahresabschluss weist einen Jahresgewinn von 112.529,65€ aus.

Der Jahresgewinn in Höhe von 112.529,65€ soll auf neue Rechnungen vorgetragen werden (siehe GuV 2017). U.a. soll die Anschaffung einer neuen Straßenkehrmaschine (siehe Investitionsplanung im Wirtschaftsplan 2019) finanziert werden.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 62.167,92€ auf 775.642,20€ erhöht.

*Abstimmungsergebnis:*

23 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

#### **Beschluss-Nummer 35/488/2018**

##### **Entlastung des Werkleiters des Kommunal-Service Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung 2017 des Kommunal-Service Strausberg die Entlastung des Werkleiters.

*Abstimmungsergebnis:*

23 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

#### **Beschluss-Nummer 35/489/2018**

##### **Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg**

Der Wirtschaftsplan 2019 (Anlage) für den Eigenbetrieb Kommunal-Service Strausberg wird bestätigt.

*Abstimmungsergebnis:*

23 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

#### **Beschluss-Nummer 35/490/2018**

##### **Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg**

Auf der Grundlage des § 106 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) sowie des § 27 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung-EiV) des Landes Brandenburg wird die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei Dipl.-Kfm. Peter Wilding, 15566 Schöneiche für die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2018 vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch Oderland zu übergeben.

*Abstimmungsergebnis:*

23 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

#### **Beschluss-Nummer 35/491/2018**

##### **Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen**

1. Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen in der aktuellen Fassung (Anlage 1).
2. Der Beschluss Nr. 21/300/2017 vom 26.01.2017 (Anlage 2) wird aufgehoben.

*Abstimmungsergebnis:*

22 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltungen*

#### **Beschluss-Nummer 35/492/2018**

##### **Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg**

Der Wirtschaftsplan 2019 für den Eigenbetrieb Stadtforst Strausberg wird bestätigt.

*Abstimmungsergebnis:*

21 *Dafürstimmen*, 1 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*



**Beschluss-Nummer 35/493/2018****Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs Stadforst Strausberg**

Auf der Grundlage des § 106 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) sowie des § 27 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) des Landes Brandenburg wird die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei Dipl.-Kfm. Peter Wilding, 15566 Schöneiche, für die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Stadforst Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2018 vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland zu übergeben.

*Abstimmungsergebnis:*

24 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 35/494/2018****Entbehrlichkeit eines kommunalen Grundstücks und Tausch von Grundstücken**

1. Aus folgenden städtischen Grundstücken, Otto-Langenbach-Ring, sind noch zu vermessende Teilflächen entbehrlich (Tauschgegenstand):  
GB-Blatt 1526, Flur 16, Flurstück 721, Größe: 858 m<sup>2</sup>, davon ca. 4,50 m<sup>2</sup>  
GB-Blatt 3522, Flur 12, Flurstück 1/2, Größe: 364 m<sup>2</sup>, davon ca. 26,32 m<sup>2</sup>  
GB-Blatt 3522, Flur 12, Flurstück 2035, Größe: 5.447 m<sup>2</sup>, davon ca. 9,50 m<sup>2</sup>.
2. Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 4705, Josef-Zettler-Ring, Flur 16, Flurstück 1886 (alt: 720), davon eine bereits vermessene Teilfläche mit einer Größe von 24,28 m<sup>2</sup> und eine noch zu vermessende Teilfläche mit einer Größe von 36,46 m<sup>2</sup> werden von der C & P Bauträger Deutschland GmbH der Stadt als Tauschobjekt angeboten.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Grundstückstausch der unter 1. und 2. genannten Teilflächen der Grundstücke in Form eines Grundstückstauschvertrages durchzuführen. Der Flächentausch erfolgt ohne Wertausgleich.

*Abstimmungsergebnis:*

23 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 35/495/2018****Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (GWP)**

Das Grundstück in Strausberg mit einer Fläche von 4.082 m<sup>2</sup>, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 5702, Flur 16, Flurstücke 1076 und 1077, Gewerbepark Strausberg-Nord, Am Flugplatz, ist entbehrlich. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das o.g. Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 122.460 € zu verkaufen. Der Belastung des o.g. Grundstückes in Höhe des Kaufpreises vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 13/202/2016 vom 28.01.2016 wird aufgehoben.

*Abstimmungsergebnis:*

24 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 35/496/2018****11. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 04.10.2007**

Die 11. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 04.10.2007 wird beschlossen.

*Abstimmungsergebnis:*

23 *Dafürstimmen*, 1 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 35/497/2018****14. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung vom 22.01.2004**

Die 14. Änderungssatzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 22.01.2004 wird beschlossen.

*Abstimmungsergebnis:*

20 *Dafürstimmen*, 1 *Gegenstimmen*, 3 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 35/498/2018****Förderkulisse Aktive Stadtzentren (Aktualisierung)**

Die aktualisierte Fassung der Förderkulisse für das Stadtzentrum Strausberg im Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung „Aktive Stadtzentren“ (ASZ) wird beschlossen.

*Abstimmungsergebnis:*

23 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 35/499/2018****Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)**

Die Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) wird beschlossen. Die Satzung über Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Zahlung von Anerkennung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 23.09.2004 mit Beschlussnummer B11/121/2004 wird aufgehoben.

*Abstimmungsergebnis:*

24 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

## BEKANNTMACHUNG DER STADT STRAUSBERG

### Anmeldung der Schulanfänger 2019 in Strausberg

Alle Kinder, die bis zum 30. September 2019 das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden zum Schuljahr 2019/20 schulpflichtig. Sie müssen in der zuständigen Grundschule der Stadt Strausberg angemeldet werden.

#### Anmeldezeiten:

**Grundschule am Wäldchen**, Otto-Grotewohl-Ring 69, Tel.: 03341 27486  
am 19.01.2019 von 09.00 bis 12.00 Uhr

**Hegermühlen-Grundschule**, Hegermühlenstraße 8, Tel.: 03341 22965  
am 08.01.2019 von 13.00 bis 17.00 Uhr  
am 10.01.2019 von 13.00 bis 16.00 Uhr  
am 15.01.2019 von 13.00 bis 17.00 Uhr  
am 16.01.2019 von 13.00 bis 16.00 Uhr

**Grundschule Am Annatal**, Am Annatal 64, Tel.: 03341 421224  
am 14.01.2019 von 08.00 bis 16.00 Uhr  
am 15.01.2019 von 08.00 bis 16.00 Uhr

**Vorstadt-Grundschule**, Heinrich-Dorrenbach-Straße 1, Tel.: 03341 422045  
am 15.01.2019 von 13.00 bis 17.00 Uhr  
am 16.01.2019 von 13.00 bis 17.00 Uhr

Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind direkt in der zuständigen Grundschule an. Die zuständige Grundschule ist die nächstgelegene Grundschule, wobei eine Zuordnung nach Einzugsbereichen erfolgt, um einen geordneten Schulbetrieb zu sichern.

**Grundschule am Wäldchen:** alle Straßenzüge im Nord-Osten der Stadt (östlich der S-Bahn-Linie; nördlich der Prötzeler Chaussee; südlich grenzt der Johannishof)

**Hegermühlen-Grundschule:** alle Straßenzüge in der Stadtmitte (westlich der S-Bahn-Linie; westlich des Johanneshofs; Fasanenpark; nördlich der Goethestraße) Jenseits des Sees, Schillerhöhe und Gartenstadt

**Grundschule Am Annatal:** alle Straßenzüge in der Hegermühle (südlich der Goethestraße und nördlich der Garzauer Straße), Spitzmühle und Postbruch

**Vorstadt-Grundschule:** alle Straßenzüge in der Vorstadt (südlich der Garzauer Straße)

Die Zuordnung nach Einzugsbereichen erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Grundschulverordnung und des Beschlusses Nr. 14/152/2005 der Stadtverordnetenversammlung vom 06.01.2005 über die Bildung eines deckungsgleichen Schulbezirks.

Bei der Anmeldung ist das Kind persönlich vorzustellen.

Folgende Dokumente sind vorzulegen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Personalausweise der Eltern sowie urkundliche Nachweise zur Sorgeberechtigung des Kindes
- Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung der Kita oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg
- gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
- gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung

**Eltern haben ebenfalls zu den Terminen die Möglichkeit einen Hortplatz anzumelden.**

**Die schulärztliche Untersuchung zur Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes des Kindes wird durch das Gesundheitsamt durchgeführt. Die Untersuchungen finden in der Regel bis spätestens Ende April 2019 statt.**

**Bitte beachten Sie, dass durch die Anmeldung an einer Grundschule die tatsächliche Aufnahme noch nicht gesichert ist. Nachdem alle Informationen vorliegen, erhalten die Eltern eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme ihres Kindes in der Schule.**

Fragen zum Anmeldeverfahren können Sie an die Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Bürgerdienste, Tel. 03341/381265, [petra.hamann@stadt-strausberg.de](mailto:petra.hamann@stadt-strausberg.de) richten.

Strausberg, den 08.11.2018

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

### Einladung zu einer Bürgerinformation

Der Fachbereich Technische Dienste der Stadtverwaltung Strausberg lädt zu einer Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema

#### Entwicklung eines Einfamilienhausgebietes im Bereich Grenzweg / Garzauer Chaussee

ein.



Die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen sollen der Öffentlichkeit insbesondere für den markierten Bereich vorgestellt und erörtert werden.

**Ort:**  
 Stadtverwaltung Strausberg,  
 Hegermühlenstraße 58,  
 3. OG - Raum 3.47 / 3.48

**Zeit:**  
 Dienstag, den 22. Januar 2019  
 um 18:30 Uhr

Strausberg, den 27.11.2018

gez. Elke Stadeler  
 Bürgermeisterin

**Wirtschaftsplan 2019  
 des Stadtforstes Strausberg  
 - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -**

Der nachfolgende Wirtschaftsplan 2019 des Stadtforstes Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg - wird hiermit bekannt gemacht.

Jeder kann in der Stadtverwaltung Strausberg in 15344 Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Raum E.01  
**in der Zeit vom 02.01.2019 bis 20.01.2019**

Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
 Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
 Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Einsicht in den Wirtschaftsplan 2019 und seine Anlagen nehmen.

Strausberg, den 30. November 2018

gez. Elke Stadeler  
 Bürgermeisterin

**Wirtschaftsplan 2019 des Stadtforstes Strausberg  
 - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -**

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 Eigenbetriebsverordnung (EigV) für das Wirtschaftsjahr 2019**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 29.11.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

<b>1. Es betragen:</b>	
<b>1.1 im Erfolgsplan</b>	
die Erträge	425.000 €
die Aufwendungen	424.000 €
der Jahresgewinn	1.000 €
der Jahresverlust	
<b>1.2 im Finanzplan</b>	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	- 38.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 2.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
<b>2. Es werden festgesetzt:</b>	
<b>2.1 Gesamtbetrag der Kredite</b>	0 €
<b>2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b>	0 €

Strausberg, den 30. November 2018

**Grundstücksumnummerierung**

Auf der Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Strausberg über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern (Hausnummernverordnung – HNVO –) vom 14.12.2017 wird folgendes Grundstück unnummeriert:

Das Grundstück in der **Gemarkung Strausberg, Flur 16,**



**Flurstück 1325** (Wriezener Straße 28b, 15344 Strausberg) hat ab

**15.12.2018** die Grundstücksnummerierung:  
**Fritz-Reuter-Straße 7**, 15344 Strausberg

gez. Elke Stadelers  
Bürgermeisterin

*Luftbild Grundstück in der Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 1325:*



### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

1. Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Grundsteuerhebesätze betragen gemäß der Hebesatzsatzung für 2019 vom 18.10.2018:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 270 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke)                            | 375 v. H. |

Es erfolgten keine Änderungen der Hebesätze gegenüber 2018. Damit kann für das Jahr 2019 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden. Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (vom Finanzamt festgelegter Messbetrag) sich seit der letzten Bescheidschreibung nicht geändert hat, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 wird wie in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzt, und wird bei Vierteljahreszahlung am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. und bei Jahreszahlung am 01.07.2019 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG.

Die Eigentümer dieser Grundstücke haben gem. § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (wie An-/Umbauten, Nutzungsänderungen, die zu einer Änderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder Schaffung von Stellplätzen für Pkw) so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung abzugeben.

Die Steuerpflichtigen, die die Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage zu entrichten haben, haben eine Grundsteuer-Anmeldung bis zum 31.01.2019 bei der Stadtverwaltung Strausberg einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind im Internet unter [www.stadt-strausberg.de](http://www.stadt-strausberg.de) im Formularcenter – Bereich Steuern – oder zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Strausberg, FG Finanzen, Zimmer E.07 erhältlich.

Sollten sich seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen ergeben haben, ist keine neue Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn dies in einem formlosen Schreiben mitgeteilt wird. Die Grundsteuer ist dann wie im Jahr 2018 unverändert zu zahlen.

3. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2019– wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland  
IBAN: DE05170540403508050040  
BIC: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nach Nr. 1 kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei

der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, d. 28.11.2018

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

germeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, d. 28.11.2018

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

### **Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	48,00 €
für den 2. Hund	60,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	84,00 €
und je gefährlichem Hund	180,00 €.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2019– wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland  
IBAN: DE05170540403508050040  
BIC: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürger-

### **Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 gemäß Zweitwohnungssteuergesetz vom 03.04.2008 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2019– wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland  
IBAN: DE05170540403508050040  
BIC: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.



Bitte beachten Sie:  
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, d. 28.11.2018

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

### **11. Änderungssatzung zur Straßen- reinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 29.11.2018**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl. I Nr. 15, ber. GVBl. I Nr. 19) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 29.11.2018 die 11. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.10.2007 wird wie folgt geändert: § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

Die Gebührensätze für die Straßenreinigung betragen

- bei einer 14-tägigen Reinigung (Kat. 1) pro Frontmeter und Jahr 1,70 €
- bei einer monatlichen Reinigung (Kat. 2) pro Frontmeter und Jahr 0,81 €

Der Gebührensatz für die Winterwartung (Kat. A u. B) beträgt pro Frontmeter und Jahr 0,31 €.

#### **Artikel II**

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 10. Änderungssatzung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Strausberg, den 30.11.2018

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Strausberg, den 19.12.2018

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

### **14. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 29.11.2018**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl. I Nr. 15, ber. GVBl. I Nr. 19) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 29.11.2018 folgende 14. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser vom 22.01.2004 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter

- bebauter
- befestigter
- bebauter und befestigter

Fläche i. S. Abs. 1 0,82 €.

#### **Artikel II**

Die 14. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 13. Änderungssatzung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Strausberg, den 30.11.2018

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Strausberg, den 19.12.2018

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

**Satzung zur Gewährung der Zahlung  
von Aufwandsentschädigungen für  
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Strausberg  
(Aufwandsentschädigungssatzung  
Feuerwehr) vom 29.11.2018**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr.19, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 12]), hat die Stadtverordnetenversammlung Strausberg auf ihrer Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Grundsatz und Geltungsbereich**

- (1) Entsprechend ihrer Stellung, ihres Aufgabengebietes und ihrer zeitlichen Inanspruchnahme haben die in dieser Satzung genannten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen in Form einer Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des BbgBKG.
- (2) Die Stadt Strausberg gewährt aktiven Feuerwehrangehörigen eine Zuwendung zu gesundheits- und fitnessfördernden Aktivitäten.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und beträgt für

– den Stadtwehrführer	100 %
– den stellvertretenden Stadtwehrführer	80 %
– den Jugendfeuerwehrwart	80 %
– den Ortswehrführer Hohenstein	70 %

– den stellvertretenden Ortswehrführer Hohenstein	50 %
– den Zugführer	60 %
– den stellvertretenden Zugführer	50 %
– den Gruppenführer	40 %
– den Kameraden mit Sonderfunktion	30 %

Die Gewährung der Zahlung setzt den Dienst in den jeweiligen Funktionen voraus.

- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr länger als drei Monate die Funktion nicht wahrnimmt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Für die Zeit der Nichtwahrnehmung der Funktion erhält der vom Wehrführer eingesetzte Vertreter die der Funktion entsprechende Aufwandsentschädigung. Die Zahlung erfolgt für den Vormonat jeweils bis zum 15. des laufenden Monats an die dazu Berechtigten durch bargeldlose Überweisung.
- (3) Auf Vorschlag der Wehrführung wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus Gründen, die diese zu vertreten hat, die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt.
- (4) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten. Für genehmigte Dienstreisen sind die Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten.
- (5) Für die Teilnahme an Bereitschaftsdiensten bei angeordneten Maßnahmen oder auf Anforderung des Veranstalters (z.B. Absicherung von Veranstaltungen, Brandsicherheitswachen) sind an jede teilnehmende Einsatzkraft 15,00 Euro pro Einsatzstunde zu zahlen
- (6) Jeder aktive Feuerwehrangehörige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €, ausgenommen davon sind die Funktionsträger gemäß § 2 Absatz 1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige nicht an der Ausbildung und an Einsätzen teilnimmt, die Entscheidung darüber trifft die Wehrführung.

Die Zahlung erfolgt für den Vormonat jeweils bis zum 15. des laufenden Monats durch bargeldlose Überweisung.

**§ 3**

**Zuwendung zu gesundheits- und fitnessfördernden  
Aktivitäten**

- (1) Jedem aktiven Feuerwehrangehörigen wird auf Antrag eine Zuwendung in Höhe von maximal 20,00 € pro Monat für die Nutzung des Strausbades Strausberg oder für die Nutzung eines Fitnessstudios (nach eigener Wahl) gewährt.

(2) Der Erstattungsantrag ist schriftlich jeweils bis zum 31.03., 30.06., 30.09. und bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres beim Fachbereich Bürgerdienste einzureichen. Die Antragstellung erfolgt formlos. Der Antrag muss Folgendes beinhalten:

- Mitteilung über die Höhe des Beitrages für die Nutzung des Strausbades Strausberg oder eines Fitnessstudios
- Kopie vom Vertrag mit dem Fitnessstudio
- Vorlage der Eintrittskarten für das Strausbad

Die Zahlung der Zuwendung erfolgt nach Antragsstellung jeweils bis zum 15. des Folgemonats durch bargeldlose Überweisung auf das Konto des Feuerwehrangehörigen.

#### § 4

##### Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

Die Freiwillige Feuerwehr erhält jährlich für kameradschaftliche Zwecke ohne gesonderten Nachweis

- je aktiver (n) Feuerwehrkameradin/-kameraden 120,00 €
- je Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung 80,00 €
- je Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr 40,00 €

Die Zahlung erfolgt auf Antrag zum 10.01. bzw. 10.07. des laufenden Jahres auf der Grundlage des aktuellen Personalbestandes zum 31.12. des Vorjahres bzw. des 30.06. des laufenden Jahres auf das Konto des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Strausberg e.V..

Die Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke wird durch den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Strausberg e.V. verwaltet.

#### § 5

##### Anerkennung hoher Einsatzbereitschaft und besonderer Jubiläen

(1) Als Anerkennung für hohe Einsatzbereitschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Strausberg der Stadt Strausberg werden anlässlich besonderer Jubiläen finanzielle Mittel in Höhe von 50,00 € für den Kauf eines Sachgeschenkes bereitgestellt.

(2) Besondere Jubiläen im Sinne des Abs. 1 sind Eheschließung, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit sowie folgende Geburtstage:

- 50. Geburtstag
- 60. Geburtstag und im Abstand von weiteren 5 Jahren .

(3) Der Antrag für die Freigabe zum Kauf eines Sachgeschenkes gemäß Abs. 1 ist durch den Wehrführer vier Wochen vor dem Jubiläum bei der Stadt Strausberg zu stellen.

(4) Für die Beisetzung verstorbener Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr können 40,00 € zum Kauf eines Kranzes/Blumengesteckes verwendet werden.

#### § 6

##### Anerkennung für Treue Dienste

(1) In Anerkennung und Würdigung langjähriger Treuer Dienste der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die entsprechend dem Gesetz über die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr ausgezeichnet werden, wird auf schriftlichen Antrag des Wehrführers die einmalige Zahlung einer Geldprämie bewilligt.

Für eine

- 10 jährige Zugehörigkeit (Medaille in Kupfer)	100 €
- 20 jährige Zugehörigkeit (Medaille in Bronze)	150 €
- 30 jährige Zugehörigkeit (Medaille in Silber)	200 €
- 40 jährige Zugehörigkeit (Medaille in Gold)	250 €
- 50 jährige Zugehörigkeit (Medaille in Gold)	300 €
- 60 jährige Zugehörigkeit (Medaille in Gold)	350 €
- 70 jährige Zugehörigkeit (Medaille in Gold)	400 €
- 80 jährige Zugehörigkeit (Medaille in Gold)	450 €

(2) Die Zahlung der Geldprämie ist mit der Aushändigung der Medaille für Treue Dienste verbunden.

#### § 7

##### Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Zahlung von Anerkennungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 23.09.2004 (Beschlussnummer Nr. B11/121/2004) tritt außer Kraft.

Strausberg, den 30.11.2018

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Strausberg, den 19.12.2018

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin



## Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen vom 29.11.2018

### 1. Allgemeines

1. Für die Benutzung städtischer Einrichtungen und deren Anlagen sowie für die damit zusammenhängenden Leistungen der Stadt Strausberg werden Nutzungsentgelte erhoben.

1. Mit dem Entgelt sind die üblichen Kosten für Bewirtschaftung, Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und deren Ausstattung einschließlich der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten, es sei denn diese Entgeltordnung regelt etwas anderes.

Nicht enthalten sind die Kosten für mögliche Sonderreinigungsmaßnahmen gemäß der Satzung für die Benutzung von Sportstätten sowie Räumen in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Strausberg in der jeweils geltenden Fassung.

### 2. Zahlungspflichtiger

2.1. Das Entgelt wird vom Nutzer gezahlt.

2.2. Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

### 3. Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche

3.1. Die Entgeltspflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Das Entgelt ist spätestens zu dem im Vertrag genannten Fälligkeitstermin zu zahlen.

3.2. Eine rückwirkende Verrechnung wegen ungenutzter Stunden erfolgt nicht.

### 4. Nutzungsentgelte

#### 4.1. Schulische Anlagen und Kindertagesstätten

- |    |                          |                  |
|----|--------------------------|------------------|
| 1. | Schulsporthallen         | 15,00 € / Stunde |
| 2. | Schulsportmehrzweckhalle |                  |
|    | - Gymnastikraum          | 10,00 € / Stunde |
|    | ab 7. Stunde             | 80,00 € / Tag    |
|    | - Mensa                  | 15,00 € / Stunde |
|    | ab 7. Stunde             | 120,00 € / Tag   |
|    | - 3-Feld-Halle / je Feld | 15,00 € / Stunde |
|    | ab 7. Stunde             | 100,00 € / Tag   |
|    | - Halle mit Tribüne      | 40,00 € / Stunde |
|    | ab 7. Stunde             | 250,00 € / Tag   |

3. Schulische Anlagen zur ständigen Nutzung 1,50 € / m<sup>2</sup> / Monat

4. Räume in Schulen

- Klassenräume		10,00 € / Stunde
- Speiseräume		15,00 € / Stunde
- Aula		15,00 € / Stunde

5. Räume in Kindertagesstätten

- Gruppenräume oder Nebenräume		10,00 € / Stunde
- Mehrzweckräume		15,00 € / Stunde
ab 7. Stunde		80,00 € / Tag

In dem Entgelt enthalten ist eine Hausmeistereinweisung vor Ort am Tage der Veranstaltung von maximal einer Stunde. Darüber hinaus wird der Einsatz des Hausmeisters pro Veranstaltung mit einem zusätzlichen Entgelt berechnet.

#### 4.2. Sportanlagen

Sportfreianlage Energie-Arena	15,00 € / Stunde
Sportfreianlage Sportplatz-Gartenstadt	15,00 € / Stunde

#### 4.3. Stadthaus

1. Die Stadt Strausberg stellt einen Versammlungsraum im Stadthaus zur Verfügung. Der Betrieb des Standesamtes darf nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag.

2. Für die Nutzung wird folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

- Versammlungsraum (Eheschließungsraum)	15,00 €/Stunde, 90,00 €/Tag
---	--------------------------------

#### 4.4. Dorfgemeinschaftshaus Hohenstein

1. Die Stadt Strausberg stellt Räume im Dorfgemeinschaftshaus Hohenstein zur Verfügung. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag.

2. Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

- Mehrzweckraum	10,00 €/Stunde, 60,00 €/Tag
- Versammlungsraum	15,00 €/Stunde, 90,00 €/Tag
- Mehrzweckraum und Versammlungsraum	20,00 €/Stunde, 120,00 €/Tag

In den Entgelten ist nicht die Reinigung enthalten. Diese wird gesondert durch Vertrag geregelt.

4.5. Stadtverwaltung Strausberg

1. Die Stadt Strausberg stellt einen Raum in der Stadtverwaltung Strausberg zur Verfügung. Der Betrieb der Stadtverwaltung darf nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag.
2. Für die Nutzung wird folgendes Entgelt erhoben:
  - Versammlungsraum  
(3. Obergeschoss) 15,00 €/Stunde,  
90 €/Tag

4.6. Für weitergehende Leistungen werden gesondert wie folgt Entgelte erhoben:

1. Einsatz des Hausmeisters  
pro Stunde und Person 25,00 €
2. Nutzung der Beschallungsanlage  
pro Veranstaltung 50,00 €
3. Nutzung des Beamers  
pro Veranstaltung 15,00 €

**5. Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen**5.1. Von der Entgelterhebung befreit sind bei der Mitbenutzung von schulischen Anlagen und Kindertagesstätten nach 4.1. und der Sportfreianlagen nach 4.2:

- Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Strausberg
- Kindertagesstätten in freier Trägerschaft
- Grundschulen in freier Trägerschaft
- Tagespflegestellen
- Musikschulen
- Therapeuten zur Behandlung von Kindern mit integrationsbedingtem Mehrbedarf
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in der Stadt Strausberg
- Kooperationspartner, die der Bereicherung des pädagogischen Konzeptes bzw. der Förderung des Profils der Einrichtung dienen (ein schriftlicher Nachweis der Kooperationspartnerschaft ist vorzulegen)
- Bündnispartner, die Mitglied im „Strausberg Bündnis für und mit Familien“ sind (ein schriftlicher Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen)
- gemeinnützige Vereine und Initiativgruppen auf dem

Gebiet des Sports, wenn sich ihr Sitz und ihr Betätigungsfeld in Strausberg befinden oder ihr Angebot an Strausberger Einwohner gerichtet ist (ein schriftlicher Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen)

- Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

5.2. 50 v.H. des Entgeltes werden erhoben bei der Mitbenutzung von schulischen Anlagen und Kindertagesstätten nach 4.1. und der Sportfreianlagen nach 4.2:

- von den weiterführenden Strausberger Schulen, die nicht in Trägerschaft der Stadt Strausberg sind

5.3. Befreiung von der Entgelterhebung bei der Benutzung von Räumen nach 4.3. bis 4.5.:

Auf Antrag kann ein Nutzer ganz oder teilweise von der Entgelterhebung befreit werden.

- 5.4. Auf Antrag kann ein Nutzer ganz oder teilweise von dem Entgelt befreit werden, wenn die Zahlung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde. Über den Antrag entscheidet der / die Bürgermeister/-in der Stadt Strausberg.

**6. Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 26.01.2017 außer Kraft.

Strausberg, den 29.11.2018

Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Strausberg, den 19.12.2018

Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung - Wirtschaftsplan 2019 des Kommunal-Service Strausberg -Eigenbetrieb der Stadt Strausberg-

Der nachfolgende

Wirtschaftsplan 2019 des Kommunal-Service Strausberg -Eigenbetrieb der Stadt Strausberg-

wird hiermit bekannt gemacht.

Jeder kann in der Stadtverwaltung Strausberg in 15344 Strausberg, Hegermühlenstr. 58, Raum E 21

in der Zeit vom 02.01.2019 bis 18.01.2019

Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Einsicht in den Wirtschaftsplan 2019 und seine Anlagen nehmen.

Strausberg, den 04. Dezember 2018

Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

## Wirtschaftsplan 2019 des Kommunal-Service Strausberg -Eigenbetrieb der Stadt Strausberg-

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 29.11.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1.	<b>Es betragen:</b>	
1.1	<b>im Erfolgsplan</b>	
	die Erträge	1.695.500,00 €
	die Aufwendungen	-1.692.500,00 €
	der Jahresgewinn	3.500,00 €
	der Jahresverlust	0,00 €

## 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss  
aus laufender Geschäftstätigkeit 50.500,00 €

Mittelzufluss/Mittelabfluss  
aus der Investitionstätigkeit -148.000,00 €

Mittelzufluss/Mittelabfluss  
aus der Finanzierungstätigkeit -9.231,00 €

## 2. Es werden festgesetzt:

2.1 **Gesamtbetrag der Kredite** 0,00 €


2.2 **der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** 0,00 €

Strausberg, den 04. Dezember 2018

Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Wasserverband Strausberg-Erkner  WSE

Im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 7 vom 31.08.2018, wurde veröffentlicht:

9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (9. Änderungssatzung) vom 20.06.2018



## Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung Vermessungsbüro Kracke und Müller



Kracke & Müller • Klosterstr. 21 • 15345 Altlandsberg

**Gerda Berger  
Gabriele Lange  
Renate Dickfohs**

**Dipl.-Ing. Udo Kracke**  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



**Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-oec. Jack Müller**  
Beratender Vermessungsingenieur und  
zertifizierter Sachverständiger ZIS Sprengnetter Zert (S)  
für Immobilienbewertung (Wertgutachten)



**Partnerschaftsgesellschaft Kracke & Müller**  
eingetragen im Partnerschaftsregister Amtsgericht Frankfurt (Oder)

in Kooperation mit  
**Dipl.-Ing. (FH) Kathrin Sikorski**  
Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für  
Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken



<u>Anschrift</u>	<u>Verbindung</u>
Klosterstraße 21	☎ 033438 – 618 77
15345 Altlandsberg	☎ 033438 – 618 78
info@vermessung-kracke-mueller.de	
www.vermessung-kracke-mueller.de	

unser Zeichen  
**12314060**

Ihr Zeichen

Datum  
Altlandsberg, den 09.11.2018

### Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die, für Sie bestimmte Benachrichtigung, bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Kracke, ÖbVI

**Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg**

Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, E-Mail: jeannette.schmidt@stadt-strausberg.de, Tel. 03341 38-1138, Fax 03341 38-1430

Redaktion: Frau Schmidt

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter [www.stadt-strausberg.de](http://www.stadt-strausberg.de) zur Verfügung.

Auflagenhöhe: 14.500, Satz und Druck: Tastomat GmbH, Landhausstraße Gewerbepark 5, 15345 Petershagen / Eggersdorf

Vertrieb: Eberswalder Blitz Werbe & Verlags GmbH

Redaktionsschluss: 04.12.2018

**Ende des amtlichen Teils**